

Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2014/C 350/10)

Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahme⁽¹⁾ ging kein ordnungsgemäß begründeter Antrag auf Überprüfung ein; daher gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahme in Kürze außer Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾ veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmte Folien aus Aluminium	Armenien	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates (ABl. L 262 vom 6.10.2009, S. 1)	7.10.2014

(1) Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

(1) ABl. C 49 vom 21.2.2014, S. 7.

(2) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.